

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Bezirksdirektion Stuttgart
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

E-Mail: qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

Absender/Stempel

Beitrittserklärung

Vertrag nach § 140a SGB V über die Vereinbarung zur besonderen Versorgung für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren

Hinweis: Dieses Formular gilt für nichtärztliche Dialyseleistungserbringer.

Stammdaten des beitretenden nichtärztlichen Dialyseleistungserbringers

Name

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Institutskennzeichen

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Einwilligung in Datenverarbeitung und -nutzung

Der nichtärztliche Dialyseleistungserbringer erklärt sich durch Abgabe dieser Beitrittserklärung mit folgenden Datenerhebungs-, verarbeitungs- und -nutzungsvorgängen einverstanden:

- Die hier angegebenen Daten werden von der KVBW zur Durchführung der ambulanten Dialyse- und Diafiltrationsbehandlung im Rahmen der Vereinbarung zur besonderen Versorgung nach § 140a Abs. 1 Satz 1 SGB V für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlungen mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren gem. § 295a SGB V erhoben, verarbeitet und genutzt.
- Zur Bestätigung der Vertragsteilnahme und der Vertragsdurchführung des unterzeichnenden nichtärztlichen Dialyseleistungserbringers werden diese Daten von dort an die AOK BW und an die Abrechnungsstelle der KVBW übermittelt.

- Diese Daten und die von dem unterzeichnenden nichtärztlichen Dialyseleistungserbringer an die Abrechnungsstelle der KVBW übermittelten Abrechnungsdaten werden von der Abrechnungsstelle der KVBW zur Erstellung der Abrechnungsnachweise und zur Prüfung der Abrechnung verarbeitet und genutzt.
- Diese Abrechnungsdaten und die von dem unterzeichnenden nichtärztlichen Dialyseleistungserbringer übermittelten Behandlungsdaten werden im Falle einer Prüfung durch den MDK BW gem. Anhang 1.9 zur Durchführung der ambulanten Dialyse- und Diafiltrationsbehandlung im Rahmen der Vereinbarung zur besonderen Versorgung nach § 140a Abs. 1 Satz 1 SGB V für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlungen mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren zur Durchführung der Qualitätssicherung verarbeitet und genutzt. Sofern bei der Qualitätssicherungsprüfung Sanktionsmaßnahmen nach Anhang 1.9 notwendig werden, leitet der MDK BW die Qualitätssicherungsdaten an die AOK BW weiter und informiert die AOK BW über das Ergebnis. Die AOK BW informiert die KVBW über das Ergebnis der Qualitätssicherungsprüfung. Ggf. nimmt die KVBW eine Berichtigung der Abrechnung um das vom MDK BW festgestellte Ergebnis vor.
- Die AOK erhält durch die Abrechnungsstelle der KVBW die nach § 295a SGB V für die Abrechnung erforderlichen Daten zur Prüfung der Abrechnung und Auszahlung der Vergütung.
- Der Name des unterzeichnenden nichtärztlichen Dialyseleistungserbringers, die Anschrift der Betriebsstätte und die Telefon- sowie Faxnummer können in einem internetbasierten Verzeichnis der KVBW veröffentlicht werden.

Beitritt des nichtärztlichen Dialyseleistungserbringers zum Vertrag

Hiermit beantragt der unterzeichnende nichtärztliche Dialyseleistungserbringer verbindlich seinen Beitritt zur ambulanten Dialyse- und Diafiltrationsbehandlung im Rahmen der Vereinbarung zur besonderen Versorgung nach § 140a Abs. 1 Satz 1 SGB V für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlungen mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren. Der unterzeichnende nichtärztliche Dialyseleistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Pflichten nach dem Vertrag, auch wenn diese im Folgenden nicht gesondert genannt sind. Er erklärt mit seiner Unterschrift, dass er umfassend über seine vertraglichen Rechte und Pflichten informiert wurde. Insbesondere, dass ihm bekannt ist, dass

- die Abrechnungsstelle der KVBW hiermit mit der Durchführung der Abrechnung der vertraglich erbrachten Leistungen des nichtärztlichen Dialyseleistungserbringers beauftragt wird,
- seine Vertragsteilnahme mit Zugang eines Bestätigungsschreibens nach erfolgreicher Prüfung durch die KVBW beginnt und die Versicherteneinschreibung sowie die Erbringung und Abrechnung von Leistungen, wie im zuvor benannten Vertrag festgelegt, erfolgen kann,
- er seine vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Versicherteneinschreibung, im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement sowie zur Einhaltung und Gewährleistung der Schweigepflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu erfüllen hat und seine Vertragsteilnahme bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten beendet werden kann,
- er selbst seinen Vertragsbeitritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVBW kündigen kann,
- sich sein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der Vergütung, für die von ihm vertragsgemäß erbrachten und abgerechneten Leistungen, gegen die AOK BW richtet und Überzahlungen erstattet werden müssen. Die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen bei Doppel- und Fehlrechnungen ist ihm bekannt,
- er der KVBW Änderungen, die sich auf seinen Beitritt zu diesem Vertrag auswirken (z. B. Änderungen der Stammdaten, Schließung sowie Neugründung von Dialysezentren), spätestens sechs Monate vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen hat. Sollte er zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung erlangen, ist diese unverzüglich mitzuteilen. Er erklärt, dass er die Beitrittsvoraussetzungen zum Vertragsbeginn erfüllt. Diese Beitrittserklärung und seine hiermit abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil des Vertrages.

Apparative Ausstattung, Anforderung an die Organisation, Auflagen an die mit dem nichtärztlichen Dialyseleistungserbringer zusammenwirkenden Ärzten

Mit Einreichung der Beitrittserklärung wird bestätigt, dass die folgenden Beitrittsvoraussetzungen erfüllt sind:

- die apparative Ausstattung und die Anforderung zur Organisation nach § 15 Abs. 1 Buchstabe d) der Anlage 9.1 BMV-Ä werden erfüllt und sind gegenüber der AOK BW nachgewiesen.
- die Vertragsärzte, mit denen eine Kooperation besteht, erfüllen die in § 15 der Anlage 9.1 BMV-Ä geforderten Voraussetzungen und haben diese gegenüber der KVBW nachgewiesen.

Sollten der KVBW folgende Unterlagen noch nicht vorliegen, sind diese der Beitrittserklärung als Kopie beizufügen:

- Vereinbarung nach § 126 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 127 SGB V
- Kooperationsvertrag/Kooperationsverträge gemäß Anlage 9.1 BMV-Ä, Anhang 9.1.2
- Bestätigung der Voraussetzungen nach §§ 13, 15 Anlage 9.1 BMV-Ä

Diese Beitrittserklärung und die hiermit abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil des Vertrages.

Die KVBW prüft, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 13 i. V. m. 15 der Anlage 9.1 BMV-Ä vorliegen, bestätigt schriftlich dem nichtärztlichen Dialyseleistungserbringer den Beitritt zur Vereinbarung und informiert die AOK BW.

Hinweis: Der Beitritt zu dieser Vereinbarung erfolgt mit Eingang der Beitrittserklärung bei der KVBW, sofern der KVBW alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann der Beitritt erst zu dem Tag erfolgen, an dem die oben genannten Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift
der geschäftsführenden Ärzte
bzw. des Vorstandes des nichtärztlichen Dialyseleistungserbringers
bzw. des Vertretungsberechtigten